

*Si Anfo Thronu Kayserlich
nejon Regenspurg von Anno
24. Dec. 1597.*

Der Röm: Kay: May: fol. 000.

vnser^s Allergnedigsten Herrn/
geliebten Bruders / vnd hoch-
ansehentlichen Comissarii / Frey-
fürst: Dur: Herrn MATTHIÆ,
Erzherzogen zu Osterreich / &c.
Ordnung vnd Sazung / wie es
auff jezigem Reichstag allhie
zu Regenspurg gehalten
werden solle.



A N N O

M. D. X C V I I.

Bedruckt zu Regenspurg/
durch Bartholome Gräf.

N. 1



Nachdem die Römische Kayserliche Majestat/ vnser Allergnedigster Herz/ mit bewilligung des heyligen Römischen Reichs Churfürsten/ abermal ein gemeine Reichsversammlung/ anhero gegen Regenspurg/ allergnedigst gelegt/ Vnd dann Ire Mayestat/ 2c. Auch die hohe notturfft/ guter anordnung vnd Tart der Victualien betrachtet/ Als haben Ihre Mayestat dero geliebten Bruder/ dem Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Matthias Erzhertzogen zu Österreich/ 2c. als dero selben fürtrefflichen Commissario, sich mit des heiligen Reichs Erzmarschalcken/ oder desselben Gesandten/ angedeuter Proviandordnung vnd billichen Anschlags zuvergleichen/ gnediglich committirt. Wann dann selbige/ auff vorgehende erkündigung gestalten sachen/ der zeit läufft/ vnd andere vmbständ nachfolgender massen dirigirt/ So ist demnach anstatt Ir Majestat/ 2c. dero hochberührtes Commissarij, ernster befehl/ will vnd maynung/ daß jetztgemeldte Ordnung von menniglichen angenommen/ vnd auff wehrendem Reichstag/ darwider nichts fürgenommen noch gehandelt werde/ Inmassen dann auch zu solchem end/ dem ReichsErbmarschalck ernstlich auffgelegt ist/ auff folgende Sazung für sich selbst/ vnd durch seine vndergebne/ alles getrewen fleises/ achtung zu haben/ vnd dieselbe sonders ernsts zu exequiren.

Söstlich sollen alle die jenige/ so zu diesem Reichstag beschriben vnd erfordert/ oder dero Abgesandte Rätthe vnd verordnete/ auch die sonsten anhero kommen/ was Würden/ Stands oder Wesens dieseyn/ sampt ihren Dienern vnd angehörigen/ niemands außgeschlossen/ sich in iren Herbergen/ vnd sonsten gegen menniglichen fridlich/ vnd dermassen verträglich verhalten/ vnd erzeigen/ damit sie vnder sich selbst/ noch mit andern keine rumor/ noch andere vnzimliche handlungen anfahen/ vnd sonderlich die jenigen/ so nicht erfordert/ den erforderen keinerley vnruh oder vngellegenheit zuziehen/ bey vermeidung ernstlicher/ vnnachlässlicher straff.

Ob sich aber bey Tag oder Nacht/ einicher Rumor/ Verwundung/ Todtschlag/ oder was dergleichen seyn mag/ zutru-

ge/so sol niemands scheydens oder anderer vrsachen halber/zulauffen/damit die Obrigkeit vnd andere / denen hierauff zu sehen besolen/wissen/wer an solchem Rumor oder Vnsal schuldig seye/nachden Schuldigen greiffen/vnd gegen einem jeden seiner verwürkung nach/handlen möge.

Es sol auch ein jeder Richter oder Befelchshaber / der solchen Lermen oder Handel am nechsten/oder zum ersten gewahr wirdt / aufferhalbeiniges zweifels / volkömliche gewalt vnd macht haben/die jenigen/so bey solchen vnfridlichen thaten vnd sürnemen betretten / in verwahrung oder gefänglichlich anzunehmen/die sich auch/oder sonsten jemandes/wer der auch seye/demselben Richter oder Befelchshaber/mit nichten widersetzen/nach vnder dem schein/als ob sie seiner Iurisdiction vñ Gerichtszwang nicht vnderworffen/ gegen ihme entschütten / oder widersezigerzeigen sollen/bey Leibstraff/ Doch sollen nachmals die/so also verwahrlich oder gefänglichlich angenommen/ein jeder seinem ordentlichen Richter / auff seine beglaubliche abforderung / gefolget vnd überantwort werden.

So sollen auch alle vnd jede Personen / was Nation oder Stands die seyn/so nicht Herzdienst haben/vnd Handwerck/oder sonsten andere Handthierung treiben / (darunter auch insonderheit/die frembde/ außländische/ vnbekandte starcke Bettler vnd Siechen/ somit vergiffen contagiosischen Erbkranchheiten/oder andern abschewlichen Leibs Schäden besleckt vnd beladen/begriffen/) also bald nach verkündigung diser Ordnung/ ohne allen verzugsich auß der Stadt verfügen / vnd ferner darinnen/ auch sonderlich die Bettler außhalb der Stadt/an den Gräben/nicht finden / oder betretten lassen / So sol auch niemands dem jenigen/so dieselben hinauß vnd wegzuschaffen von gemeiner Stadt wegen hierzu sonderlich verordnet/nicht verhinderlich seyn/ alles bey straff der verweisung.

Es sollen auch die Wirth/Gäst/ ihre Diener/ vnd sonsten männiglich mit dem Feuer/vnd den Liechtern in den Kammern vnd Ställen fleissiges auffsehen haben / vnd gute fürsichtigkeit gebrauchen / damit durch vnfließ vnd verwahrlosung diß fals kein schaden entstehe/Daß da jemandes befunden/durch welchen Feuerschaden verursacht/der sol sampt wendung vnd kerung solches schadens/mit ernst darumben gestrafft werden.

Da aber hierüber (daß doch Gott gnediglich verhüten wölle)
Feuer

Fewer außkätne/so sol niemands fremder bey Tag oder Nacht/
weder löschens oder anderer vrsach halber nit zulauffen/ dann
allein die jenigen/so nach gemeiner Stadt allhier feurordnung
darzu gehörig seyn / sondern ein jeder in seiner Herberg bleiben/
Doch mögen der Fürst: Durch: Erzherzog Matthiae / 2c.
auch Churfürsten vnd Fürsten Hofgesind vnd Diener / sich zu
iren Herrschafften thun/ wie in solchen fällen gebräuchlich / vnd
zu so vil mehrer verhütung Fewersgefahr vnd anderer vnru/
sol niemands/wer der auch seye/weder bey Tag oder Nacht/in=
nerhalb der Stadt Regenspurg Ringmawer / einiche grosse
oder kleine Büchsen abschiesse/ sondern wer damit kurzweiln/
oder sich versuchen wil/der mag aussershalb der Stadt thun.

Alle vnd jede/was Nation dieselben seyn / sollen sich Ehr=
erbietig vnd freundlich gegen einander verhalten / jedem vmb
sein Gelt zu zehren/ zu kauffen vnd zu verkauffen vergönt wer=
den / vnd keiner den andern von wegen der vnderschiedlichen
Sprachen / Sitten vnd Kleyder / noch einicherley andern/
sonderlich Religions oder Glaubenssachen willen / verachten
noch verspotten/bey vermeydung der straff/ so disßals nach ei=
nes jedern verbrechen fürgenommen werden solle.

Ob sich aber einer oder mehr / über den andern einicherley
sachen halber / so sich zuvor zugetragen / oder allhier zutragen
möchten / zu beschweren / vnd ihne deßhalben zu besprachen ver=
meynte / so sol er sich alles thätlichen fürnemens / mit worten/
Schriften vnd Wercken/bey vermeydung der Kayf:Mayest:
hochfürtreffentlichen Commissarij , &c. schwerer vngnad vnd
straff / gänzlich enthalten / vnd aussershalb Recht nichts hand=
len/sondern vor ordentlicher Obrigkeit/oder aber von den jeni=
gen / so von der Fürst: Durch: Erzherzog Matthiasen / 2c.
der Chur Sachsen/ 2c. oder Reichs Erbmarschalck / vnd dem
Rath allhie darzu verordnet / gebürliches vorkommens vnd be=
scheyds gewarten.

Es sollen sich alle Gäste/aufwendige Personen / vnd dersel=
ben Diener / jedesmals zu rechter zeit / in ire Herbergen begeben/
auff der Gassen kein vnru mit geschrey / vngewöhnlichem ge=
böche/ oder sonsten erregen / zu niemands sich nötigen / sondern
männiglich vnverhindert seines wegs gehn vnd passiren lassen.

So aber jemand's Herzndienste/ oder anderer redlichen ge=
schäfte halber/bey Tag/in seine Herberg nicht kommen möchte/

vnd also zu Nachts über die Straß oder Gassen zu gehn / vnd zu wandeln / seine nottürftr erfordert / der oder dieseiben sollen sich züchtig vnd gebürlich halten / auch nicht ohne Liecht gehen.

Würde sich dann zutragen / das der Allmächtig Gott gnedig verhüten wölle / daß ein Lermen vnd Aufflauff / durch was weiß oder wege solches immer geschehen / oder angestiffet werden möchte / sich erhöbe / so sol niemands blasen oder Lermen schlagen lassen / ohne Ihr Fürst: Durch: 2c. wissen / vnd derselben Durch: 2c. bescheyd in dem allen gelebt werden / doch vnabbrüchlich hieiger gemeiner Stadt verordnung / des Feners vnd Sturmschlagens halber.

Von Spiln.

Ssol niemands kein falsch oder betrieglich / noch ander vngebürlich Spil treiben / jedoch hierdurch denen von der Rittertschaft vnd Adel / auch andern Erbarh Personen in ihren Behausungen oder Herbergen / auch auff den Trinckstuben allhier / oder sonst an andern orten / ehliche Spil zu treiben / nicht verbotten seyn.

Spilleuth / Schalks Narren / Freyhart / Sprecher / vnd dergleichen Personen / sollen auff diesem wehrenden Reichstag / weder zu Fürsten / noch der oselben Abgesandten gehen / sie werden dann insonderheit darzu beruffen vnd erfordert.

Es sol kein Burger oder Kinwoner der Stadt / jemanden frembden / wer der sey / in seine behausung vnlosirt vnd vnangezeigt / einnemen.

Der Herbergen vnd Losamenter halber / werden die Für: Durch: nach veruchter besichtigung / die allbereit im werck / nottürfstige verordnung thun.

Der Fürst : Durch : Erb:
herzog Matthiasen / 2c. maynung vnd befelchnach /
sol es mit kauffen vnd verkauffen der Proviand / auch Zehrung
bey den Wirthen / vnd der Malzeiten halben / gehalten
werden / wie hernach folger.

Getraide

Getraidt vnd Brotkauff.

Allerley Sorten des Getraidts/so vil dessen jezo oder künfftiglich auff Wasser vnd Land/ desgleichen auch das Brot auff den Kären vnd Wägen anhero kommet/ sol auff die ort/so von gemeiner Stadt insonderheit hiez zu verordnet/zu offnem feylem Kauff gebracht/vnd gebachen seyn/damit es dem Gewicht vnd Ordnung / so deshalben durch die verordnete / im Hanfgericht angezeigt / gemäß vnd gebürliche wehung/ an der Klarheit vnd güte habe.

Desgleichen soles mit bachung des Brots/durch die hieigen Becken/ ierer Ordnung gemef gehalten/ vnd das

Waizen vmb zwölff gulden.

Korn vmb siben/acht vnd neun gulden.

Schaf Gersten vmb siben/ vnd achtthalben.

Sabern/ den geringen vmb acht oder neunthalben gul.

Den besten vmb neun gulden.

Vnd nicht höher gegeben oder verkaufft werden/ bey verliertung der Frucht vnd Brots/ auch anderer ernster straffe.

Vnd nachdem menniglichen bewußt / was für thewring vnd nachtheil/durch die schädlichen vorkauff verursacht/ so haben die Kay: Ma: durch vnterschiedliche Schreiben/ von dero Hoflager auß/zu vorkommung dessen/ so wol auffm Land/ als allhier in der Stadt/dise gnedigste fürsichtigkeit gebraucht/vnd an die angesessene Churfürsten/Fürsten/vnd andere Herrschafften/geschriben/ihren Pflegern vnd Amptleuten dises ernstes einsehen fürzuwenden/vnd die anordnung zu thun/damit ermeldete Pfleger vnd Amptleut / für sich selbst / (wie wol etwan zu geschehen pflegt /) alles vorkauffens gänzlich enthalten / solches auch ihren befohlenen Ambts Vnderthanen vnd Verwandten/ keineswegs nachhengen noch gestatten/sondern mit deme/was ein jeder zuverkauffen / herein in die Stadt zu offnem freyem Markt vnd feylem Kauff weisen sollen.

Vnd ist hierauff ferner der höchstgedachten Fürst: Durch ernster befehl / will vnd meynung / daßhinsfür keiner / er sey Burger / Innwoner / oder frembder allhie / durch sich selbst / oder seine verordnete / nicht allein in der Stadt / sondern auch außserhalb derselben auff sechs meyl wegs / den nechsten vmb die Stadt

hertumber/einicherley Proviant nicht auffkauffen/sondern solche Proviant alle solle ohne Vorkauff/auff die von gemeiner Stadt darzu verordneten offnen freyen Markt gebracht werden/ bey Ihr Fürst: Durch: schwerer vngnad vnd straff/ auch verliering der Proviant/ die also wider dise Ordnung erkauft were.

Hiermit sol auch den Fleischherin auffgelegt seyn / alles Fleisch so sie zu verkauffen/ in die gewöhnliche Fleischbandt/ vnd an andere darzu verordnete ort/ zu freyem kauff/ nach dem gewicht/ vnd nicht nach der Hand zu bringen/ vnd außserhalb derselben in die Häuser oder winkel/ dessen etwas zu vertragen vnd zu verstecken/ bey verlust des Fleisches / vnd anderer willkürlichen straffen/ durch auß gang vnd gar verboten seyn.

Wie aber / vnd in was Kauff ein jedes Fleisch nach dem Regenspurger pfund / auff die schaw vnd besichtigung gegeben werden solle/ gibt nachfolgender Tax/ vnd sol dieselbige vor der Metzge also verkündigt vnd angeschlagen/ auch damit darüber festiglich gehalten / sondere Aufschawer / durch den Reichs= Marschalck vnd Rath verordnet werden / dieselben Aufschawer sollen vnder andern darauff fleißig acht haben/ daß die hieigen vnd frembden Metzger/ alles Viehe/ so sie schlachten wollen/ lebendig anhero zur Stadt treiben/ vnd es nicht eher dann wann es beschawet/ abschlagen/ oder abstechen / Die frembden Metzger auch ihr Fleisch nach dem pfund weniger nicht / als die hieigen außwegen / alles nach diser Stadt gewicht / so sie auß dem Hanfgericht zu nemen/ doch wirdt der Kay: May: meh höchst= wolernander ansehenlicher Commissari, &c. Hofmetzger hie= innen angenommen.

Fleischkauff.

Sagerisch / oder seist Wald Ochsenfleisch zwey pfund für fünff creuzer.

Das Stier vnd Kühfleisch ein pfund für siben / acht= halb/ oder 8. pfenning.

Kalb vnd ander Pratsfleisch/ ein pfund für acht pfenning.

Ein Kälbern Gelung vnd Hertzkeub/ für sechzehn pfenning.

Ein par Pruß/ sampt dem Deumel/ für fünff pfenning.

Ein Kalbskopff sampt vier Füßen/ für sechs creuzer.

Ein

Ein Kröß sampt dem Wämbl/ zehen pfenning.
 Ein Lambshauptlein sampt den Füßen/ für sechs pfenning.
 Ein Nyschel/ für sechs pfenning.
 Vier schön gemachte Schafsfüß/ für zwen pfenning.
 Den besten Ochsenmagen/ für zwölf pfenning.
 Den Kuhemagen / für siben pfenning.
 Eine guten Ochsenwampen one Lebern/ für fünfzehn creuzer.
 Mit der Lebern/ für neunzehn creuzer.
 Die Kuhwampen ohne Lebern/ für zwölf creuzer.
 Mit der Lebern/ für fünfzehn creuzer.
 Die gesotten Wampen von Ochsen vnd Kühen durcheinander/
 ein pfund für siben pfenning.
 Einen guten Ochsenfüß/ für siben pfenning.
 Einen Kuhfüß/ für sechs pfenning.
 Das geschnitten Bodfleisch/ ein pfund für sechs pfenning.
 Das vngeschnitne Bod vñ Gaßfleisch/ ein pfund für fünf pfenning.
 Die Därme/ ein pfund für siben pfenning.

Schweinefleisch.

 In pfund Speck den besten vñ lautern/ für vierzehn S.
 Den geringern/ doch auch lautern Speck/ ein pfund für
 zwölf pfenning.
 Den gebähten vnd besten Speck/ ein pfund für sechs creuzer.
 Die Brat vnd Leberwürst/ ein pfund für neun pfenning.
 Jedoch sollen sie die Bratwürst nit mehr auffhengen/ wie et-
 wan beschehen/ oder eine vmb ein Regenspurger/ sonder pfund-
 weiß/ dem Satz nach/ verkauffen.
 Das Brat/ Brä vnd Bodemfleisch/ ein pfund für neun pfenning.
 Die Köpff/ Heren/ Klauen/ Köselwürst/ vnd dergleichen/ ein
 pfund vmb sechs pfenning.
 Hünner / Gänß / Capaunen/ Ayer/ Butter/ Käß/ allerley
 Zagemüß / Obst/ vnd anders/ so de Bawersmann zu Markt zu
 tragen pflegt/ hat vnderschiedlich nit wol angeschlagen werden
 können: Es sol aber solches alles/ an gewöhnlichen ortē in billichem
 werth verkaufft/ vnd durch den Reichsmarschalck/ oder die sei-
 nen darauf gute achtung gegeben werden/ daß sich niemands vn-
 billiches auffschlags/ oder staigerung deshalb zu beschweren.
 Gleiche meynung sol es auch haben mit Hew vnd Strohe.
 Vnschlitt. Den Centner für 13. guldē/ Komt ein pfund 30. S.
 Viskauff.

Fischkauff.

D Jeweil (Gott lob) diser zeit allerley Sorten von Fischen/besser als in Anno 94. zu bekommen seyn/ so sol es nachfolgender massen gehalten werden:

Ein pfund Weyherhecht gemäst vnd vngemäst/für 10. creuzer.
Die pfündigen Karpffen / vnd was darunter / das pfund für sechsthalfen creuzer.

Die Nörffling/ein pfund für achtzehen pfenning.

Die beste Brachsen/ein pfund für vier creuzer.

Was aber vnterm pfund ist/die haben keinen Satz.

Die Kutten groß vnd klein/ das pfund für zwölff creuzer.

Die Schaiden/ ein pfund für sechs creuzer.

Die Schäd vnd Kotfohren/ ein pfund für vierzehen pfenning.

Die Zindel vnd Perschen/ ein pfund vmb sechs creuzer.

Die Säzen/Schrollen vñ Kotteln/ jede sort das pfund p 5. cre.

Die grund Kressen/ ein Kopff vmb fünff creuzer.

Einen Kopff Pfrillen vmb vier vnd zwainzig creuzer.

Grundeln/ ein Kopff für sechs vnd zwainzig creuzer.

Die Parmen/ein pfund für acht creuzer.

Wein vnd Bierkauff.

W Als für Wein oder Bier auff der Art oder Wasser künfftiglich hie ankömmt/das sol alles an gewöhnlichen Weinmarkt gebracht / vnd daselbsten in einem zimlichen kauff gegeben werden/Auch im aufschendcken Wein vnd Biers/die Wirthe sich dermassen gebürlich verhalten vnd erzeigen/damit disfalls kein verweißlicher mangel oder übersetzung gespürt/vnd es keines fernern einsehens oder verordnung bedürffe/sonderlich des hieigen Regenspurgischen Biers/ als ein

Kopff Regenspurger Bier für fünff häller.

Kopff des Pfälzischen für sechs pfenning.

des Böhemischen Weissen Biers für acht pfenning.

Es sol auch niemad von Burgern/ Einwohnern/ oder andern/keinen Wein oder Bier von den Flüssen oder Wägen/nach sonsten vor mittag/biß auff zwölffe erkauffen/sondern Ihr Für: Durch:den Ständen des Reichs/ vnd deren Hof/oder andern Gesind deßhalb den vorgang lassen / Nach zwölff aber/mag ein jeder Bürger oder anderer/ doch zu keinem verbotnen vorkauffen/seins gefallens vnverhindert kauffen.

Von Zehrung vnd Mahlzeiten bey den Wirthen.

Von trucknen Mahlzeiten.

Welcher offner Wirth vnd Gasthalter drey zimlicher guter Fleischgericht / darunter gebratne vnd gesotne Hennen / Capannen / oder ander gut tiglich Fleisch / darzu Suppen / Gemüß / Käß vnd Obst gibt / dem solle die Mahlzeit one das Getrânck bezalt werde vmb achtzehu creuzer.

Defgleichen gibt ein Wirth dreyerley Fischgericht / als Hecht / Karpffen / gebachen vnd gebraten Fisch / samit Suppen / Gemüß / Käß vnd Obst / dem sol gegeben werden 18. creuzer.

Gibt er aber ein Essen grüne / vnd ein Essen dürre Fisch / sampt Suppen / Gemüß / Käß vnd Obst / so sol er von der Mahlzeit haben zwölff creuzer.

Wie auch in gleichem / wañ zwey Essen gesotten vnd gebraten / mit sampt dem Gemüß / Käß vnd Obst gespeiset wirdt / sol man geben zwölff creuzer.

Vnd sol der Gast dem Wirth den Wein / vnd andere Getrânck / (welches ihme doch beym Wirth zu nemen / oder sonstens gefallens anderstwo zu holen freygestellt /) wie ers andern in der Stadt gibt / zu bezahlen schuldig seyn.

Von Mahlzeiten / sampt dem Getrânck.

Welcher offner Wirth oder Gasthalter / zur Mahlzeit drey guter Fleischgericht / wie oben vermeldet / sampt zweyerley gutem Wein / als Neckar / vnd Rheinwein gibt / dafür sol bezalt werden acht vnd dreyßig creuzer.

So aber ein Wirth zwey guter Fleischgericht / dartzunter in abwechßlung zu zeiten Gebratens / darzu Suppen / Gemüß / Käß / Obst / vnd drey Seydle Weins gibt / dem sol der Gast geben dafür acht vnd zwainzig creuzer.

Von einem geringen Fleischmahl aber / darüber ein Kopff Wein / vnd Bier genug geben wirdt / sol der Gast geben zwainzig creuzer.

Defglei-

Defgleichen gibt ein Wirth dreyerley Fisch / als Hecht / Karpffen / gebachne vnd gebratne Fisch / sampt Suppen / Gemüß / Käß vnd Obst / darzu auch zweyerley guten Wein / als Rhein vnd Necker Wein / dem sol die Mahlzeit bezahlt werden / vmb sechs vnd dreyszig creuzer.

Gebe aber ein Wirth ein Essen grüne / vnd ein Essen dürre Fisch / sampt Suppen / Gemüß / Käß vnd Obst / vnd einerley Weins / sol man geben dreysßig creuzer.

Es sol auch ein jeder Gast macht haben / sich mit seinem Wirth / nach ihrer beyden gelegenheit vnd willen / allein vmb die truckne Mahlzeit / oder sonsten des Essens vnd Geträndcs halben zu vergleichen / vnd dann als vil die Gäste / anßerhalb der Mahlzeit vnd obgesetzter ordnung / von Essen vnd Geträndcen haben wöllen / das sollen sie dem Wirth sonderlich bezalen / oder sich dessen mit ihnen auch sonderlich vergleichen.

Gleicher gestalt sollen die Gäste auch die Morgensuppen / Zech / Schlaf vnd Vndertrunck nach der anzahl / vnd als vil sie auff ihr erfordderung gebrauchen / insonders bezahlen / doch daß die Wirth den Wein nicht höher geben / dann sie denselben andern außzapffen.

Wolte aber jemand's Pfenningwerth / oder sonsten weniger / als obsteht / essen oder trincken / So sol der Wirth ihme solches auch vmb ein zimliches vnd leydenliches Gelt geben / vnd niemands hierinnen vnbillich beschweren.

Welcher Gast bey einem Wirth zehet / Futter vnd Mahl von ihme nimpt / der sol dem Wirth vmb das Lager nichts zu geben schuldig seyn. Welcher Wirth aber Gäste hat / die bey ime nicht / sondern anderstwo zehren / oder selbst einkauffen lassen / der mag von einem guten Herrn Beth / vngeachtet / ob einer allein / oder mehr bey einander legen / eine Nacht zwen creuzer nemen. Von einem geringschätzigen vnd schlechten Beth aber / daran die Diener oder Dienerin ligen / sol der Wirth / oder andere so dieselben darleyhen / nit mehr als ein creuzer empfangen.

Wann aber jemand's / er sey Herr oder Diener / allein die Beth entlehnete / vnd seine Leylachen selbst über die Beth hette / derselbige sol / er lig allein / oder selb ander / von einem Herrn Beth ein Nacht fünff schwarzer Pfenning / vnd von einem geringschätzigen Beth / für die Diener oder Dienerin dritthalbe schwarze Pfenning / vnd nicht mehr zu geben schuldig seyn.

Item /

Item/ welcher Gast bey seinem Wirth zehret/ vnd außserhalb seiner Schlafkammer keine besondere Stuben oder Gemach für sich/ oder die seinen hat/ oder haben/ sondern in der gemeinen Stuben/ bey dem Wirth/ oder andern ist/ vnd seyn wil/ der sol von derselben gemeinen Stuben dem Wirth nichts zu geben schuldig seyn/ Wolte er aber neben derselben gemeinen Stuben/ ein andere Stuben oder Gemach haben / darumb sol sich der Wirth vnd der Gast vertragen / doch daß dem Wirth überflüssige verzinsung zu begeren nicht gestattet / noch zugelassen werde.

So auch ein Gast nicht in seiner Herberg mit dem Wirth essen / sondern allein darinnen ligen oder schlaffen / vnd sein Pferd stellen würde / doch keine besondere Stuben oder Gemach darselbsten hette / der sol von der gemeinen Stuben vnd Kammer / darinnen er ligt / nichts anders oders weiters / dann allein für die Betthe / so er brauchet / sampt der Stallmüth für seine Ross bezalung zu thun / schuldig seyn.

Fütterung vnd Stallmüth.

Sie Habern/ Hew vnd Stroh halber/ sollen sich die Wirth/ mit dem Habern / nach der Stadt gebrechen / vnd keinem andern Maß / auch im anschlag gegen den Gästen gebürlich halten / Vnd sol ein jeder Wirth schuldig seyn / den Gästen das jenige Maß zu geben / welches sie von ihme begeren.

Würden sich aber die Wirth vnderstehn / die Gäste in deme übermäßig zu beschweren / vnd mit vngebrandter oder anderer Maß / als bey diser Stadt gebräuchlich / befunden werden / das selbige sol durch des Reichs Marschalck / neben der Für: Dur: vnd des Raths allhie verordneten / gleicherweiß gemessigt / vnd folgendes die Wirth nach gelegenheit eines jedern verbrechung / ernstlich gestrafft werden.

Welcher Gast von seinem Wirth Hew vnd Strohe / aber doch kein Futter nimbt / der sol von einem Ross Tag vnd Nacht geben fünf creutzer.

Neme er aber das Futter / so sol er nur vier creutzer geben.

Sette

Hette dann ein Gast Habern/Hew vnd Strew selbstens/ so
soler Tag vnd Nacht/ von einem Kof (doch von einem guten
Standt/ vnd das er auch auff einen Monatlang/ alle Fütterung
legen könne) einen Kreuzer vnd nicht mehr zu Stallmuth geben/
vnd dergleichen in andern Bürgerhäusern nicht mehr erfordert
werden. Was für übrige ledige Ständt vorhanden / vnd die
Gäste erwan nicht bedürffen/dar für sol nichts gegeben werden.

Es sol auch ein jeder/er sey Wirth oder Gast/ zuverhüten
Infection, die Zimmer vnd Gemäch rein vnd sauber halten / vnd
zum wenigsten alle wochen den Mist/ vnd andere vnsauberkeit/
auff den Häusern vom Pflaster hinweg führen/ über die angezeig-
te zeit nicht ligen lassen / vnd sol ein ernstes auffsehen deshalben
gehalten werden.

Holzkauff.

H Jeweil das Wasser überfrozen/vnd kein Holz/dis Orts/
ja zu besorgen / den ganzen wehrenden Reichstag
möchte ankommen/ So solle den Bawrn / so dasselbe
auff der Art zuführen / entweder nach dem Augenschein oder
Stadtmaß/ aberkaufft werden / Doch sollen sich die Verkäufer
gegen dem Käufer nach gelegenheit gebürlich verhalten. Wür-
den sie aber jemand übermäßig beschweren / so sol gegen densel-
ben irer verbrechung nach/ gehandelt/vnd gebürliche straff für-
genommen werden.

Kof/ Dibe vnd Schwein- Marckt.

Der Kof/ Dibe vnd Schweinmarckt / sol an den darzu
verordneten orten / wie gebräuchlich / gehalten werden/
Vnd sonderlich sol im Dibe kauff/niemands einig Marckflüssig/
oder in ander weg krauch/ vnd vntüglich Dibe/vndermischen/
Wer darüber betretten wirdt/ sol gestrafft/ vnd darzu des Di-
bes verlustig werden.

Wüncz.

Münz.

SEr Gulden vnd Silbern Münz halber / läst man es bey der Kay: May: 2c. vnd des heiligen Reichs aufgangner vnd publicirter ordnung bleiben.

Solches alles vnd jedes / so vnterschiedlich hieroben verfasst vnd geordnet ist / wollen höchstgedachte Fürst: Durch: menniglich gehorsamlich zu halten / vnd ihme nachzusetzen / ernstlich befohlen haben / mit der eigentlichen vergewissung / das die jenigen / so solcher Ihr Fürst: Durch: 2c. ordnung / in einem oder mehr zu wider handeln / nach befindung vnd gelegenheit sresübertrettens / mit ernst vnnachlässig sollen gestrafft werden.

Vnd behalten Ihre Fürst: Durch: 2c. Ihr nichts desto weniger bevor / solche Anordnung vnd Satzung nach gelegenheit vnd zeit der sachen / zu ändern / zu mindern / zu mehrzen / oder gar aufzuheben. Geschehen zu Regenspurg vnter Ihrer Fürst: Durch: hiesfür gedrucktem Secret Insigel / den 24. Decembris / Anno 97.

1811

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.